Verordnung

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

A) Problem

Die gesetzlichen Regelungen zur Hege und Bejagung des Rotwildes haben sich seit ihrer Einführung grundsätzlich bewährt, entsprechen jedoch im Hinblick auf die Verordnungsregelungen in einigen Bereichen nicht mehr den aktuellen Herausforderungen, insbesondere die Abschussplanaufstellung, die -erfüllung, die Fütterung und die Jagdzeiten betreffend.

Die derzeit geltenden Vorgaben lassen – anders als bei Rehwild – keinen dreijährigen Abschussplan zu. Zudem bilden die Jagdzeiten beim Rotwild nicht mehr vollständig die bestehenden Rahmenbedingungen und Herausforderungen ab. Damit werden Handlungsspielräume und Eigenverantwortung der Beteiligten vor Ort eingeschränkt und Bürokratieabbaupotentiale nicht im von der Staatsregierung gewünschten Umfang ausgeschöpft. Insbesondere berücksichtigen ein einjähriger Abschussplan und die geltenden Jagdzeiten nicht in ausreichendem Maße die bei Rotwild notwendige räumliche und zeitliche Flexibilität bei der Jagdausübung.

Die derzeitige Rechtslage zur Notzeitfütterung sowie zur Haltung von Rotwild in Wintergattern verfolgt ein sinnvolles Ziel. Im Hinblick auf die Ansprüche des Rotwildes fehlt es den rechtlichen Vorgaben, auch aufgrund der klimatischen Veränderungen, zunehmend an Praxistauglichkeit. Im Ergebnis erfordert die Beibehaltung der bayerischen Fütterungspraxis eine Anpassung der jagdrechtlichen Vorschriften, die auch von Seiten der zuständigen Landratsämter vom Staatsministerium eingefordert wird.

B) Lösung

Um den derzeitigen Herausforderungen bei Rotwild wirksam zu begegnen, soll die Möglichkeit einer Drei-Jahres-Abschussplanung mit zusätzlichen Flexibilisierungsmöglichkeiten sowie eine Anpassung der Jagdzeiten geschaffen werden. Dies trägt zu einer flexibleren und zielgerichteten Gestaltung des Rotwildabschusses bei und stärkt die Handlungsspielräume und Eigenverantwortung der Verantwortlichen. Dies ist gerade bei Rotwild mit seinen großen Lebensräumen sehr wichtig. Zudem wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau für Bürger und Verwaltung geleistet, da aktuell für jede Abweichung vom Ein-Jahres-Abschussplan, selbst bei einem Stück Rotwild, oder für Schonzeitaufhebungen ein Verwaltungsverfahren nötig ist.

Es ist die nötige Rechtssicherheit für die aktuell bewährte bayerische Fütterungspraxis des Rotwildes zu schaffen, um die Fütterung in der vegetationsarmen Zeit zu Lenkungszwecken zu ermöglichen; und zwar sowohl für den Fütterungsbetrieb im Wintergatter als auch an sogenannten freien Fütterungen. Im Zentrum stehen die Vermeidung von Wildschäden und die Lenkung des Rotwildes durch Fütterung in weniger sensible Bereiche. Die Weiterentwicklung nimmt insofern die Erfordernisse der Jagdpraxis in den Blick. Zugleich stellt die Neuregelung keine Belastung für den Revierinhaber dar, da es bei der Verpflichtung zur Fütterung ausschließlich in der Notzeit bleibt. Diese Lösung entspricht auch dem Vorschlag der Landratsämter.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Freistaat Bayern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

792-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

vom 13. Oktober 2026

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 Satz 6, des Art. 32 Abs. 7 Nr. 1, des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 und des Art. 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Revierinhaber“ wird die Angabe „oder ein von diesem beauftragter Jagdscheininhaber“ eingefügt.
   b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

      „[2]Bei der Jagd mit Fallen für den Lebendfang nach Satz 1 ist der zur Erlegung erforderliche Fangschuss umfasst. [3]§ 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleibt unberührt.“
2. In § 6 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „Abschußpläne“ jeweils durch die Angabe „Abschusspläne“ ersetzt.
   b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

      „[2]Für Rotwild kann ein Abschussplan auch für drei Jagdjahre aufgestellt werden, sofern dadurch ein Gleichlauf mit dem Ende der dreijährigen Abschussplanperiode für Rehwild hergestellt wird. [3]Die Aufstellung für drei Jagdjahre ist in verpachteten Gemeinschaftsjagdrevieren nur im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, in verpachteten Eigenjagdrevieren nur im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten möglich. [4]Satz 2 findet keine Anwendung auf die Aufstellung von Gruppenabschussplänen bei Rotwild.“
   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
4. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

   „(1a) [1]Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rotwild kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach unten und oben bis zu 20 % für die jeweiligen Klassen, die Alt- und Schmaltiere und die Kälber abgewichen werden. [2]Es ist jährlich jeweils ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass von diesem Drittel jeweils nach unten und oben bis zu 20 % abgewichen werden kann. [3]Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
5. § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rotwild

a)	Kälber	vom 16. Juli bis 15. Januar,
b)	Schmaltiere	vom 1. Mai bis 15. Januar,
c)	Alttiere	vom 16. Juli bis 15. Januar,
d)	Schmalspießer	vom 1. Mai bis 15. Januar,
e)	alle übrigen Hirsche	vom 1. August bis 15. Januar;“.

6. § 23a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind

a) Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild,

b) im Zeitraum von 1. November bis 31. Mai die Fütterung von im Wintergatter (Art. 25 BayJG) gehaltenem Rotwild und

c) im Zeitraum von 1. November bis 15. Mai Lenkungsmaßnahmen für Rotwild innerhalb von Rotwildgebieten nach § 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand in Gemeinschaftsjagdrevieren oder mit dem Jagdberechtigten in verpachteten Eigenjagdrevieren oder“.

7. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Übergangsvorschrift

[1]Für den Zeitraum vom 1. April 2027 bis 31. März 2028 kann bei Vorliegen des Einvernehmens entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 auch ein einjähriger Abschussplan für Rotwild aufgestellt werden, für den § 16 Abs. 1a Satz 1 Anwendung findet. [2]§ 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 34 tritt mit Ablauf des 1. April 2028 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2026 in Kraft.

München, den ***13. Oktober 2026***

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, mehr Flexibilität bei der behördlichen Abschussplanung sowie den Jagdzeiten für Rotwild zu schaffen, Potentiale des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung zu realisieren sowie die Regelungen zur Fütterung an die Erfordernisse der Jagdpraxis und des Rotwildes anzupassen und dabei auch den Aspekt der Vermeidung von Wildschäden in angemessenem Maße zu berücksichtigen.

Bezüglich der Abschussplanung für Rotwild, die bislang im einjährigen Turnus erfolgt, wird die Möglichkeit geschaffen, Abschusspläne auch für einen mehrjährigen Turnus (drei Jagdjahre) aufzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abschusspläne in verpachteten Gemeinschaftsjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, in verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten aufgestellt werden. Weiter ist es erforderlich, dass das Ende der gewählten dreijährigen Abschussplanperiode mit dem Ende der dreijährigen Abschussplanperiode für Rehwild zusammenfällt. Der Gleichlauf mit der Rehwildabschussplanung stellt sicher, dass die forstlichen Gutachten entsprechend Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG Berücksichtigung finden können.

Zudem wird eine Flexibilisierung der Abschusserfüllung eingeführt, um den Beteiligten zusätzliche Möglichkeiten einzuräumen, auf das Wanderverhalten und sich gegebenenfalls ändernde Einstände des großräumig lebenden Rotwilds sachgerecht und im Sinne der jagdgesetzlichen Ziele reagieren zu können.

Angesichts sich ändernder Rahmenbedingungen und Herausforderungen bei der Bejagung des Rotwildes erfolgt eine Änderung der Jagdzeiten. Der Beginn der Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalspießer wird um einen Monat und jene für Alttiere und Kälber um einen halben Monat vorverlegt. Hingegen wird das Jagdzeitende für das gesamte Rotwild mit dem des Rehwildes synchronisiert und auf Mitte Januar festgesetzt.

Die weiterhin gesetzlich normierte Verpflichtung zur Notzeitfütterung stellt sicher, dass Wildtiere keine Not leiden. Es wird jedoch künftig ermöglicht, Rotwild in der vegetationsarmen Zeit zu Lenkungszwecken zu füttern. Die Regelung findet sowohl auf den Fütterungsbetrieb im Wintergatter vom 1. November bis 31. Mai als auch an sogenannten freien Fütterungen vom 1. November bis 15. Mai Anwendung. Im Zentrum steht die Vermeidung von Wildschäden und die Lenkung des Rotwildes durch Fütterung in weniger sensible Bereiche. Die Regelungen zur missbräuchlichen Fütterung werden insofern an die jagdpraktischen Erfordernisse angepasst, da sich gerade bei dem etablierten Fütterungsbetrieb zeigt, dass das Rotwild für eine sachgerechte Notzeitfütterung regelmäßig bereits vorher an den Fütterungsstandort gewöhnt werden muss und Unterbrechungen von Notzeitverhältnissen rechtssicher überbrückt werden müssen.

Zudem erfolgt eine Klarstellung bei § 1 AVBayJG, dass bei der Jagd mit Fallen für den Lebendfang der erforderliche Fangschuss von der Gestattungsfiktion umfasst ist.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Es entspricht den Bedürfnissen der Praxis, dass neben dem Revierinhaber künftig auch ein vom Revierinhaber beauftragter Jagdscheininhaber mit Zustimmung des

Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd mit Fanggeräten im befriedeten Bezirk ausüben kann.

Zu Buchst. b

Es erfolgt eine rechtliche Klarstellung, dass der Revierinhaber bzw. der von ihm beauftragte Jagdscheininhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Jagdausübung mit Fallen für den Lebendfang (Art. 29a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayJG, § 12a AVBayJG) auch den Fangschuss im Rahmen der Gestattungsfiktion durchführen darf. Der bisherige Wortlaut stellt auf die Jagdausübung ab, die auch das Erlegen des gefangenen Wildes umfasst, (vgl. § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG)). Die Durchführung des Fangschusses ist daher von der Regelung bereits umfasst. Dies zeigt der bisherige Wortlaut jedoch nicht ausdrücklich auf, sodass die Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt. Zur befugten Jagdausübung nach § 13 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG) gehört auch die beschränkte Jagdausübung im befriedeten Bezirk, sofern eine entsprechende Erlaubnis von der zuständigen Jagdbehörde erteilt wurde (vgl. Ziffer 13.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)). Bei der Gestattungsfiktion nach § 1 AVBayJG gilt eine entsprechende Erlaubnis als erteilt, weshalb es keiner gesonderten waffenrechtlichen Erlaubnis für den Fangschuss bedarf.

Nach § 20 Abs. 1 BJagdG darf an Orten, an denen die Jagd nach Umständen des einzelnen Falls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht ausgeübt werden. Dies ist auch im befriedeten Bezirk bei der Gestattungsfiktion nach Satz 1 und 2 vom Revierinhaber oder beauftragten Jagdscheininhaber stets zu beachten.

Zu Nr 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Die Abschussregelung für Rotwild wird neben der jährlichen Abschussplanung um die Möglichkeit einer dreijährigen Abschussplanperiode erweitert. Dies trägt zum Bürokratieabbau bei, da die Abschussplanung in diesen Fällen nur noch im dreijährigen Turnus erstellt werden muss und bietet darüber hinaus auch mehr Flexibilität bei der Rotwildbejagung. Die Aufstellung für drei Jagdjahre ist nur dann möglich, wenn ein Gleichlauf mit der dreijährigen Abschussplanperiode für Rehwild erfolgt. Dies stellt sicher, dass die forstlichen Gutachten entsprechend Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG Berücksichtigung bei der Aufstellung des darauffolgenden Abschussplans und der behördlichen Entscheidung darüber finden können. Dem Jagdvorstand kommt bei der Abschussplanung bereits eine zentrale Rolle zu. So wird bei der Aufstellung des Abschussplans das Einvernehmen zwischen Revierinhaber und Jagdvorstand hergestellt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG, § 14 Abs. 2 Satz 2 AVBayJG, § 9 Abs. 6 Satz 1 Anlage 1 der AVBayJG). Ein eigener Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung ist dabei nicht vorgesehen. Deswegen sieht auch die Regelung zum 3-Jahres-Abschussplan vor, dass die Aufstellung nur im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand und dem Jagdberechtigten möglich ist.

Satz 4 schließt die Möglichkeit der Aufstellung eines dreijährigen Gruppenabschussplans aus.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Der neue Abs. 1a ermöglicht im Rahmen einer dreijährigen Abschussplanperiode auch bei Rotwild eine flexible Abschussplanerfüllung innerhalb eines vorgegebenen Rahmens und eröffnet den Jagdausübungsberechtigten damit weitere Spielräume bei der Abschusserfüllung und damit der Schaffung angepasster Rotwildbestände. Zwar ist vorgesehen, dass die Abschusserfüllung im Regelfall gleichmäßig auf die drei Jagdjahre zu verteilen ist, in jedem Jagdjahr also grundsätzlich ein Drittel des bestätigten oder festgesetzten Abschusses zu erfüllen ist. Hinsichtlich dieses Drittels wird allerdings eine Abweichungsmöglichkeit in Höhe von 20 % nach oben oder unten eröffnet, die den Umständen der jagdlichen Praxis Rechnung trägt. Denn regelmäßig treten im Laufe des Jagdjahres Erkenntnisse zutage, die beispielsweise eine Änderung der Abschusshöhe und damit eine Abänderung des Abschussplans erfordern können. Die Einbindung der Grundeigentümer wird über die Voraussetzung sichergestellt, dass dreijährige Abschusspläne im Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter aufzustellen sind.

Damit wird die Eigenverantwortung in den Jagdrevieren gestärkt, es werden weitere Möglichkeiten geschaffen, auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren und es wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Entlastung der Jagdbehörden geleistet. Neben § 16 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG, der schon aufgrund des Wortlauts Anwendung auf die Abschussplanerfüllung von Rotwild findet, findet auch § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 AVBayJG im Rahmen der Flexibilisierung durch Abs. 1a entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 5

Die Festsetzung von Jagd- und Schonzeiten nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG erfolgt angesichts sich ändernder Rahmenbedingungen und Herausforderungen bei der Bejagung des Rotwildes. Diese erfolgt nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege. Der Beginn der Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalspießer wird um einen Monat und jene für Alttiere und Kälber um einen halben Monat vorverlegt. Hingegen wird das Jagdzeitende für Rotwild mit dem des Rehwildes synchronisiert.

Zu Nr. 6

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Rotwild innerhalb von Rotwildgebieten unabhängig vom Vorliegen einer Notzeit im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Mai zu Lenkungszwecken an sog. „freien“ Fütterungen sowie im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Mai im Wintergatter zu füttern.

Es ist belegt, dass Rotwild sich durch Fütterung örtlich lenken lässt und so Einstände in weniger sensible Revierteile verlagert werden können. Diese Lenkung des Raumnutzungsverhaltens von Rotwild kann dazu beitragen, Wildschäden vorbeugend zu vermeiden. Im Gegensatz zu einer flächigen Lebensraumgestaltung kann die Fütterung als Wildlenkungsmaßnahme auf kleinem Raum mit großer Wirkung sehr effektiv durchgeführt werden.

Die nach Wintergatter und sonstiger Lenkungsfütterung differenzierten Zeiträume eröffnen eigenverantwortliche Spielräume für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Fütterung, denn anhaltende Frostperioden können bereits ab Mitte November einsetzen und das Rotwild stellt sich in Erwartung des winterlichen Nahrungsengpasses regelmäßig bereits früher an den etablierten Fütterungsstandorten ein. Wird die Fütterung im Frühjahr zu früh beendet, besteht die Gefahr übermäßiger Wildschäden, wenn nur die natürliche Vegetation als Äsung zur Verfügung steht. Eine Bindung des Rotwilds an die Fütterung und ein allmähliches „Ausschleichen“ der

Futtervorlage können dazu beitragen, eine abrupte räumliche Äsungsumstellung und damit Verbiss- und Schälschäden zu vermeiden.

Die Belange der Grundeigentümer werden durch die Änderung nicht zusätzlich belastet. Die Anknüpfung an das Einvernehmen mit dem Eigenjagdbesitzer oder in Gemeinschaftsjagdrevieren mit dem Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft bei der Fütterung stellt sicher, dass den Interessen der Grundeigentümer in hohem Maße Rechnung getragen wird. Hierfür genügt ein Einvernehmen mit dem Jagdvorstand. Die rechtlichen Regelungen sprechen diesem beispielsweise beim Einvernehmen über einen Abschussplanvorschlag (§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG, § 14 Abs. 2 Satz 2 AVBayJG, § 9 Abs. 6 Satz 1 Anlage 1 der AVBayJG) eine entscheidende Rolle zu. Folglich ist es auch zielführend, den Jagdvorstand auch bei der Fütterung mit dieser Aufgabe (Einvernehmen) zu betrauen. Für die Fütterung im Wintergatter ist weiterhin keine gesonderte Zustimmung erforderlich.

Die Vorschriften zum Schutz des Eigentümers wie beispielsweise Art. 36 Satz 1 BayJG bestimmen, dass der Revierinhaber auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum wesentlich beeinträchtigende Anlagen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten errichten darf; das gilt auch in Bezug auf die Fütterung von Rotwild.

Zu Nr. 7

Es wird übergangsweise die einmalige Möglichkeit geschaffen, für Rotwild einen Abschussplan für das Jagdjahr 2027/28 aufzustellen, der die Möglichkeiten der flexiblen Abschusserfüllung nach § 16 Abs. 1a Satz 1 AVBayJG zulässt. Dies ist erforderlich, da das Inkrafttreten der Verordnungsänderung in § 14 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AVBayJG innerhalb einer bereits laufenden Rehwildabschussplanperiode liegt. Andernfalls würde erst ab dem am 1. April 2028 beginnenden Jagdjahr erstmalig die Möglichkeit bestehen, einen mehrjährigen (dreijährigen) Abschussplan aufzustellen einschließlich der Flexibilisierungsmöglichkeiten. Insoweit wird den Revierverantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, von den Handlungsspielräumen des § 16 Abs. 1a AVBayJG vor dem 1. April 2028 einvernehmlich Gebrauch zu machen.

Zu Nr. 8

Da es sich bei § 34 AVBayJG um eine Übergangsvorschrift handelt, die nur für einen begrenzten Zeitraum Anwendung finden soll, sieht die Norm zeitnah zum Ablauf des entsprechenden Zeitraums bereits die Aufhebung der Vorschrift vor.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.